

STATUTEN

Zweck, Sitz und Dauer

Art. 1

Unter der Bezeichnung „Schweizerische Diabetes-Gesellschaft“ (SDG), „Association Suisse du Diabète“ (ASD), „Associazione Svizzera per il Diabete“ (ASD) besteht ein privatrechtlicher und gemeinnütziger Verein gemäss diesen Statuten und gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Verein ist nicht gewinnorientiert und bezweckt die Verbesserung der Lage der Diabetikerinnen und Diabetiker in der Schweiz im Sinne der Internationalen Diabetes-Föderation, insbesondere die geeignete Instruktion, die Förderung der Hilfe zur Selbsthilfe und die psychosoziale Begleitung der Betroffenen und ihrer Angehörigen, die Aufklärung der Öffentlichkeit, wie auch die Früherfassung der Zuckerkrankheit und die Unterstützung der Erforschung wissenschaftlicher und sozialer Probleme der Krankheit. Der Verein vertritt als Patientenorganisation die Anliegen der Diabetikerinnen und Diabetiker aus einer interdisziplinären Optik gegenüber den Anspruchsgruppen, insbesondere aus Politik, Industrie und Wissenschaft.

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich am Orte des Generalsekretariates.

Art. 4

Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Mitgliedschaft

Art. 5

Die Schweizerische Diabetesgesellschaft ist ein Dachverband und besteht aus Kollektivmitgliedern. Kollektivmitglieder sind die regionalen Diabetesgesellschaften (reg. DG), die Fachgesellschaften (Schweizerische Gesellschaft für Endokrinologie und Diabetologie SGED, Beratungssektion) und Organisationen mit Selbsthilfecharakter, die eine spezifische von Diabetes betroffene Gruppen vertreten. Diese vertreten kantonale und/oder regionale Anliegen, jene der Angehörigen ihrer Berufsgruppen oder spezifischen Gruppen. Die Kollektivmitglieder werden durch die Delegiertenversammlung aufgenommen.

Aufnahmegesuche sind unter Vorlage der Statuten und des letzten Jahresberichtes inkl. Jahresabschluss schriftlich an den Vorstand zu Händen der Delegiertenversammlung zu richten. Es besteht keine Rekursmöglichkeit. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

Die Delegiertenversammlung kann Einzelpersonen, welche sich um die Gesellschaft verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Die Schweizerische Diabetes-Gesellschaft kennt keine Einzelmitgliedschaft.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung, die dem Vorstand schriftlich und per Ende eines Kalenderjahres einzureichen ist oder durch Ausschluss, welcher auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung zu beschliessen ist. Ein Ausschluss muss nicht begründet werden.

Ausscheidende Mitglieder haben kein Anrecht mehr auf das Vereinsvermögen.

Beiträge, Vereinsvermögen, Geschäftsjahr

Art. 7

Der Verein finanziert sich über

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Sponsorenbeiträge
- c. Spenden und Legate
- d. Leistungsvereinbarungen mit Privaten oder mit der öffentlichen Hand
- e. Übrige Einnahmen

Art. 8

Die Delegiertenversammlung beschliesst jährlich über die Höhe der Mitgliederbeiträge. Diese betragen

- Maximal Fr. 10.00 pro zahlendes Mitglieder der reg. DG und Fachgesellschaften (Stand 31.12. des Vorjahres) und
- 1% als Umsatzabgabe für Brutto-Warenumsätze, welche Fr. 100'000.00 übersteigen.
- Die Organisationen der Selbsthilfe zahlen keinen Mitgliederbeitrag, da deren Mitglieder in der Regel Mitglied einer regionalen Diabetes-Gesellschaft sind

Art. 9

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 10

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Organe des Vereins

Art. 11

Die Vereinsorgane sind:

- a. die Delegiertenversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Präsidentenkonferenz (beratend)
- d. die Geschäftsleitung
- e. die Kommissionen (beratend)
- f. der Expertenbeirat
- g. die Ausschüsse und Projektgruppen (beratend)
- h. die Stellenleiterkonferenz
- i. das Generalsekretariat

a. Delegiertenversammlung

Art. 12

Die Delegiertenversammlung besteht aus je 2 Delegierten pro angeschlossenem Kollektivmitglied. Die Delegierten werden vom Vorstand des jeweiligen Kollektivmitgliedes gewählt.

Art. 13

Die Delegiertenversammlung ist das strategische Leitungsorgan der Gesellschaft.

Die Delegierten versammeln sich jährlich im Verlaufe des ersten Halbjahres zur ordentlichen Delegiertenversammlung, welcher insbesondere folgende Aufgaben zustehen:

- a. Wahlen des Vorstandes, der Kommissionen, des Expertenbeirats und der Revisionsstelle.
- b. Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin der Gesellschaft
- c. Wahl der Kommissionspräsidentinnen und -präsidenten
- d. Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin des Expertenbeirats
- e. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- f. Beschlussfassung über Rechnung und Finanzplan, Entlastung des Vorstandes
- g. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h. Beschlussfassung über grundsätzliche strategische Entscheide: Statuten, Leitbilder
- i. Beschlussfassung über die Auflösung des Verein
- j. Beschlussfassung über alle Gegenstände, die der Vorstand oder die Kommissionen vorbringen und über alle individuellen Vorschläge, welche dem Vorstand 15 Kalendertage vor der Versammlung einzureichen sind.

Der Vorstand, die Kommissions-, Ausschuss- und Projektmitglieder nehmen an der Versammlung mit beratender Stimme teil.

Die ehrenamtlich Mitarbeitenden in Vorstand, Kommissionen und Ausschüssen erhalten Spesenersatz, welcher im Spesenreglement geregelt ist.

Art. 14

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand für nötig erachtet oder auf Verlangen eines Fünftels der Kollektivmitglieder.

Art. 15

Zur Delegiertenversammlung wird mindestens 4 Kalenderwochen vorher eingeladen. Zur Einladung gehört eine Traktandenliste.

Art. 16

Die Delegiertenversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten, beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Anwesenden gefasst.

Zur Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern, über die Revision der Statuten oder über die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Drittel aller anwesenden Stimmberechtigten.

Auf Verlangen eines Viertels der anwesenden Delegierten sind Abstimmungen und Wahlen geheim vorzunehmen.

b. Vorstand

Art. 17

Der Vorstand ist das ausführende Leitungsorgan der Gesellschaft. Er setzt die strategischen Entscheide zur Geschäftsführung um und überwacht die Gesamtstrategie. Er legt das Budget fest und bestimmt die jährlichen Zielsetzungen.

Er besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt werden. Von Amtes wegen gehört ihm der Präsident oder die Präsidentin des Expertenbeirates an.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 18

Der Vorstand trifft sich mindestens 3-mal jährlich, resp. so oft, wie es die Geschäfte erfordern. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid

Art. 19

Der Vorstand hat uneingeschränkte Vollmacht zur Geschäftsführung, ausgenommen die Betreuung der medizinischen Angelegenheiten. Der Vorstand bestellt Ausschüsse und Projektgruppen und löst diese auf.

Der Verein wird durch die Kollektiv-Unterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstands verpflichtet. Die Unterschriftenregelung der Schweizerischen

Diabetesgesellschaft ist in einem separaten Reglement festgehalten.

c. Präsidentenkonferenz

Art. 20

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Kollektivmitglieder treffen sich mindestens 2x jährlich zu Präsidentenkonferenzen. Als beratendes Organ des Vorstandes dient diese dem Meinungsaustausch, als Vernehmlassungsinstanz für strategische Entscheide, Konzepte und Verhandlungsmandate im Rahmen der Gesamtstrategie.

d. Geschäftsleitung

Art. 21

Die Geschäftsleitung setzt die Entscheide des Vorstandes um und bereitet diese auch vor. Sie überwacht und begleitet die Organisationsentwicklung und stellt die Führungspersonen ein. Sie trifft sich mindestens 2-monatlich.

Sie wird vom Vorstand gewählt und setzt sich in der Regel zusammen aus:

- Präsident oder Präsidentin
- Finanzverantwortlicher oder Finanzverantwortliche
- Geschäftsführerin oder Geschäftsführer
- Projektleiterin oder Projektleiter

e. Kommissionen

Art. 22

Die Kommissionen dienen der Lösung einzelner Problemstellungen. Sie werden administrativ durch das Generalsekretariat unterstützt. Sie haben immer beratenden Charakter.

Die Kommission Qualitätssicherung dient der interdisziplinären Vernetzung der ärztlichen und nicht-ärztlichen Fachpersonen. Sie erarbeitet die Grundsätze des Qualitätsmanagements und des Qualitätskonzeptes der SDG.

Die Kommission Marktstrategie übernimmt sämtliche Aufgaben im Bereich des Materialverkaufsgeschäfts der SDG gemäss ihrem Reglement.

Der Redaktionskommission D-Journal obliegt die Verantwortung für die

Herausgabe unserer Mitgliederzeitschrift „D-Journal“. Sie handelt autonom im Rahmen des Kommissionsreglementes und erhält ein eigenes Teilbudget.

Weitere Kommissionen werden von der Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes gegründet. Sie erhalten ein Kommissionsreglement.

f. Expertenbeirat

Art. 23

Dem Expertenbeirat gehören als Pool maximal 12 Expertinnen und Experten insbesondere aus dem medizinischen, wissenschaftlichen und para-medizinischen Bereich an. Er berät die Vereinsorgane und insbesondere das Generalsekretariat zu medizinischen und/oder wissenschaftlichen Fragestellungen. Der Präsident, resp. die Präsidentin des Beirates wird von der Delegiertenversammlung gewählt und gehört von Amtes wegen dem Vorstand an. Details regelt das Reglement.

g. Ausschüsse und Projektgruppen

Art. 24

Ausschüsse und Projektgruppen dienen der Lösung einzelner begrenzter Problemstellungen. Sie werden administrativ durch das Generalsekretariat unterstützt.

Sie werden vom Vorstand gewählt und erhalten einen Projektauftrag.

h. Stellenleiterkonferenz

Art. 25

Die Stellenleiterkonferenz findet in der Regel jährlich 2x statt. Sie dient dem Erfahrungsaustausch zwischen den Verantwortlichen vor Ort und dem Generalsekretariat, sie koordiniert Projekte und ermöglicht die Schulung von neuen Inhalten. Die Teilnahme an der Stellenleiterkonferenz ist obligatorisch.

i. Generalsekretariat

Art. 26

Das Generalsekretariat wird von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer geleitet. Es bereitet die Geschäfte der Delegiertenversammlung, des Vorstandes und der Geschäftsleitung vor.

Als Stabsfunktion betreut es die Präsidentenkonferenz, die Kommissionen, den Expertenbeirat sowie die Ausschüsse und Projektgruppen.

Als Linienfunktion führt es die Schweizerische Diabetesgesellschaft operativ. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Mitarbeitenden sind in Pflichtenheften geregelt.

Es organisiert die jährlichen Stellenleiterkonferenzen.

Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin stellen die Mitarbeitenden des Generalsekretariates ein.

Schlussbestimmung

Art. 27

Im Falle einer Auflösung wird das Vereinsvermögen auf die kantonalen und regionalen Vereine verteilt, proportional zu deren Mitgliederbestand. Sollte zu diesem Zeitpunkt keine kantonalen/regionalen Vereine mehr bestehen, werden Gewinn und Kapital einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder Verfolgung öffentlicher Zwecke steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Diese Statuten wurden von der Delegiertenversammlung vom 11. November 2017 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 24. April 2004, revidiert am 31. Mai 2008, 29. Mai 2010 und 20. Juni 2015.

Im Namen der Delegiertenversammlung
Baden, den 11.11.2017

Der Vize-Präsident: Sven von Ow

Die Geschäftsführerin: Doris Fischer-Taeschler